

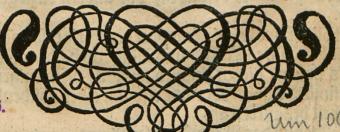
der Stadt Kamburg

Renovirte

With the second of the second

Sade=Müffer/

Mon Anno 1704. den 18. Jun.



23. 2. 06.

n

HAMBURG / Gedruckt ben Conrad Neumann / E.E. Hoch



Sollen alle und jede Bade-Muttere sich eines Gottfürchtigen / ehrlichen züchtigen und nüchtern Lebens und Wandels besteißigen.

2. Nachdem auch eine Zeithero die Zahl der Bade-Mützter sich sehr vermehret hat / als sollen hinsüro keine mehr einzgeschrieben werden / es sen dann / daß eine ihres Mittels gestorben / jedoch daß dieselbe / so eingeschrieben begehret zu sehn / dem siebenden Articul dieser Ordnung gemäß ihre vier Lehr-Jahre vollenkömmlich zum Ende gebracht habe.

3. Sollen der beendigten Wehe-Mutter Tochter/wann sie eines auffrichtigen ehrlichen Lebens und Wandels/ und hiezu woll qualificiret befunden/ vor andern dazu gezogen

werden.

4. Sollen keine beschlaffene oder berüchtigte Persohnen/ und wann sie/ihres Lebens und Wandels halber/kein gut Zeugnis haben/hierzu gelassen werden/vielweniger/die nicht gesundes Leibes/oder mit etwann einer abscheulichen Francheit behafftet senn.

5. Welchenun das Bade-Mutter-Ampt anzutreten/und

P

sich in die Lehr zu geben gedencket / soll sich vorhero ben den Physicis, und E. Hochw. Rahts bestalten Wehe=Mutteran= melden/und von ihnen in ein Buch eingeschrieben/dasern sie aber zum wenigsten nicht lesen kan/abgewiesen werden.

6. Damit aber ihre Lehr=Jahre wol zugebracht/welche dann auff vier Jahr angesetet/ soll diejenige/ so eingeschries ben/sich alle Quartal ben den Physicis, und Rahts Bade=Mutzter angeben/derer Personen Nahmen/ wor/ wann/ und welzchen sie in Kindes-Nöhten geholffen/ob die Frucht natürlich oder unnatürlich/ lebendig oder todt von ihnen kommen sen/ andeuten/ gehörigen Bericht thun/ und sich darüber unterzrichten und weisen lassen/ in wehrenden 4. Jahren auch/keiznes weges / ohne Consens ihrer Lehr= Meisterin / einige schwangere Frauen/sie zu bedienen/vor sich selbsten auff oder annehmen.

7. Wann eine Bade-Mutter ihre vier Lehr-Jahre zum Ende gebracht / soll sie sich von den Physicis und E. E. Rahts Bade-Mutter vorhero wieder examiniren lassen / von denen einschrifftlich Attestatum erhalten / und dasselbe dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter zustellen / darauff sie beendiget / und also völlig für eine Bade-Mutter eingeschrieben und

angenommen werden fan.

)= |S

8. Da auch eine Frau in Kindesnöhten eine andere Basche-Mutterzu der vorhin angenommenen foderte/ diese aber sich widerseslich bezeigte/ und auff Begehren keine andere zulassen wolte/die kreissende Frau aberdarüber an ihrer Gessundheit Schaden nehme/soll deroselben/so es beweißlich gesthan / die Bade = Mutterschafft gewehret / und sie ihres Umpts entsett werden.

21 2

9. Wann

9. Wann auch ihrer zwen oder mehr Bade-Mutter ben einer in Rindes-Röhten arbeitenden Frauen gefodert/sollen fie fich fried- und freundlich verhalten / und bloß auff der Patientin Bestes sehen/damit selbige nicht verwahrloset werde; Da sie aber streiten / und mit einander zancken / und darüber geflaget wurde follen dieselbe in zehen Reichsthaler Straf= fe verfallen senn.

10. Goll niemand ber Bade-Mutter sich unterftehen/ei= ne andere neue Bade-Mutter zu informiren/es fen dann/daß sie selbst etwann sechszehen Jahr damit umbgegangen sen/ ben Straffe Ein Hundert Marck Lübisch.

11. Es sollen auch sonft die Bade-Mutter ihrem geleiftetem Ende in allen Puncten nach fommen / und / demfelben zu folge/bie Suhr-und Spiel-Rinder dem altesten Berrn Ges richts-Verwalter selbsten unsäumig anmelden / und da eini= ge betreten wurde / daß sie ihrem Ende zugegen gehandelt hatte/dieselbe soll nicht allein in Ein hunder Marct Lubisch Straffe dem Gerichte verfallen fenn / befondern auch dazu thres Bade-Mutter-Ampts sich dadurch verlustig gema= chet haben.

12. Weiln auch die tägliche Erfahrung gibt/daß dieselbe/ so noch nicht würcklich in End genommen/indem sie die Rinfren zur Tauffe getragen / allerhand Unterschleiff stifften/ insonderheit die Huhr-und Spiel-Kinder verhelen; 2118 wird hiemit ernstlich verbohten/daß hinfuro feine derselben/ fo nicht beendiget/sich unterstehen soll/einiges Rind zur Rirchen zu tragen. Jedoch soll denen beendigten Bade-Muttern/ im Fall dieselbe verhindert würden, und sobald keine der andern Bade-Mütter mächtig werden könten/ nicht be=

nome

n

fc

816

m

ni

61

få w

0

w

De

fer

m

R

be

w

zei

ger

ful

Fri

ter

Ur

ner

ne/

nommen senn/hierzu einige Weiber zu gebrauchen/nurdaß solche der Bade-Mutter-Kunst nicht erfahren/ oder dieselbe zu lernen gedencken; Im widrigen / da einige hiegegen zu handeln sich würden gelüsten lassen / sollen dieselbein zehen Reichsthaler Strasse dem ältesten Herrn Gerichts-Verzwalter verfallen senn.

13. Da sich auch/über Verhoffen/begeben würde/daß eis nige gebährende Weibes-Personen/oder die annahende Geburt/durch der Vade-Mütter Unsleiß/Nachläßigkeit/Verssamniß/oder Unersahrenheit/andero Gesundheit verleßet würde / soll dieselbe Vade-Mutter nicht allein / gestalten Sachennach/ihres Umpts entsehet werden/ sondern auch

wider dieselbe ergehen was rechtist.

en

en a-

e;

er

IF=

i=

B

11

2

i=

É

5

u

14. Weiln auch einige gefunden werden/die sich/vor ansbern/flug zu seyn/ und der Arkenen erfahren bedüncken lassen / wodurch dann zum öfftern viel Unheils gestifftet / und mannige Frau in Unglück gestürket wird / so sollen sie sich/ Krafft dieses/alles Arkenenens/ ben gebehrenden / oder allebereits entbundenen Frauen enthalten / insonderheit aber wegen Aderlassens/oder anderer starcken Mitteln/sich jederzeit ben einem wolerfahrenem Doctore der Arkenen erkundigen/ und ohne dessen Raht nichts auff sich nehmen/ ben willskührlicher Straffe.

15. Insonderheit aber / wann sie gewiß senn / daß die Frucht im Mutter Leibe nicht mehr lebendig/und die Mutter zur Arbeit schwach / sollen sie ben gelahrten Doctoren der Arpenen Rahts sich erholen/ob die todte Frucht durch Arpenen/ohne Verletzung der Mutter/abgetrieben werden könzue/oder aber/ ob auss andere Mittel die Frucht möge hinweg

\$1 3

gebracht

gebracht werden / und hierin aus Thum-Kühnheit nichts

vor sich selbsten vornehmen.

16. Solte auch die Muttersterben/ und das Kindlebete/follen sie denen Angehörigen ben Zeiten solches entdecken/ und/ was zuthun/ hinterbringen/ damit/ wo möglich/ das Kind erhalten/und der Heiligen Tausse mögetheilhafstig gemachet werden / alsdann solches Werck einem erfahrnem Medico heimstellen.

17. Weiln auch in den Kirchen ben den Kind-Tauffen/ wegen des Obenanstehens/allerhand Unordnungen vorgehen/alswerden die Bade-Mutter ermahnet/daßsiesich schiedlich hierinnen sollen bezeigen/ und deswegen keinen

Banck anrichten/ben willführlicher Straffe.

18. Im Fall auch die Nohtdurst erfodern würde/einige Wehe=Mütter von andern Orten hiehero zu beruffen/ent=weder/daß hiesiger Oerter einiger Mangel verspüret/oder dazu andere erhebliche Ursachen nötigen würden/wird sol=ches im geringsten dieser Ordnung nichts benehmen/nur allein/daßsie einer ehrlichen Abkunstzuten Wandels/und wollgeübter Kunst ein sattsames Gezeugniß benzubringen sollen gehalten seyn.

Im übrigen bleibet E. E. Rahte / nach dieser Stadt Zustand und Gelegenheit / diese Ordnung / in allen ihe ren Articula, zu endern / zu verbessern / und zu mehren / hies mit reserviret und vorbehalten. Ach. & renovat. publicatum; Sub Signeto die 18. Jun. 1704.

Mer

und nun Fru Oer und Spi nen!

recht mög ältes und i dries hosen wan

Berg Hulf bohri brack

deerf



e= n/18 e= m

n/e=ch

n

ge t=

er

1=

ur

10

en

bt

ho ie= q;

Der Bade-Mutter Syd.

Ch lobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen/daßich in mei-Enem mir anbefohlenem Bade-Mutter-Ampte / den Armen so wollals den Reichen / getreulich dienen / und höchsten Fleisses und Vermögens/so viele ich dessen mit meinen fünfseinnen und Vernunfftverstehe / dahin bemühen und bearbeiten / damit die Leibes-Frucht lebendig zur Welt gebohren werden moge. Daß ich auch an den Dertern/binnen oder aufferhalb diefer Stadt/deroselben Jurisdiction und Hoheit/da ich umb mein Ampt zu verrichten/ hingefodert/ und Spiel-Kinder sollen geholet werden/die schwangeren Weibes-Personen hochsten fleisses und Ernstes dahin wil vermahnen / daß sie den Bater des Rindes ernennen und nahmkundig machen/damit alfo der rechte Vater Nahmkundig gemachet/und nicht verschwiegen werden moge/ und/ alebaldich daffelbe erkundiget und erfahren/ folches dem altesten herrn Gerichts. Berwalter mit getreuen Fleisse anzeigen und vermelden/ auch alle diejenigen/ fo sich hernachmable werden verdrieften / das Ampt der Bade-Mutter zu gebrauchen / und Kinder zu holen / und Einem Ehrb. Rahte mit Enden und Pflichten nicht verwand/ Nahmeundig machen. Daß ich auch/ ben den ausländischen Bersonen/ daich werdehingeholet und gefordet / nicht Raht / That/ Huffe oder Borfchub dazu thuen und geben will/daß all folche neu-gebohrne Kinderlein ausserhalb dieser guten Stadt und Gebiete ge-bracht und getaufft werden mogen. Und da ich in kunfftiger Zeit wurde erfahren und innen werden / daß solches auff den einen oder andern

mea

Weg von andern verrichtet und zu Werckegestellet / daß ich solches dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter mit dem förderlichsten wil ankündigen / und nichts darinnen verschweigen / und sonsten in meinem anbefohlenem Amptegetreulich/fleißig und ehrlich mich verhalten/keinen Unterschleisfigebrauchen/und in diesen allen keine hohe noch niedrige Standes-Person ansehen/noch umb Gunst/Gistroder Gabe etwas verhelen oder unter mich schlagen / Sowahr mir GOTT belffen soll und sein heiliges Wort.

Zines Zdl. Mochweisen Rahts bestalten Bade-Mutter End.

Achdem ich von dem p. t. altisten herrn Gerichts-Vermalter zur Rahts Bade-Mutter erwehlet und angenommen; Als lobe und schwere ich zu GOTT dem Allmächtigen/ daß ich in meinen mir anbefohlenen Ampte will getreu und fleiffig fenn / meinen hiebevor geleisteten Bade = Mutter End / aetreulich in acht nehmen / auch die anderen geschwornen Bade-Mutter nach Gelegenheit offtmahle getreulich und fleißig wil vermahnen / damit fie ihrem geleisteten und geschwornen End mogen auffrichtignachleben / nichtes verschweigen / oder unter sich schlagen. Und da hierinnen von ihnen etwas wurde gefündiget und versäumet/ daßich solches dem ältisten herrn Gerichts-Verwalter wil anmel-Den. Daßich auch ohne Vorwissen und Erlaubniff des altiften Serrn Gerichte Berwalters feine Nacht / aufferhalb diefer guten Stadt wil seyn und bleiben. Daß ich auch zu jederzeit ben Tage und ben Nachte/auff Auforderung und Begehren der Berrn Gerichts. Derwaltere durch deren Diener ungefäumt mich wil einstellen/was mir anbefohlen / getreulich und fleisig verrichten / und ben meinem Ende der Sachen Warheit und Zustand aussagen und berichten / auch den innaften geschwornen Bade. Muttern/wannich von ihnen umb Raht ersuchet/nichte verhelen/fondern gerne mit Sulff und Raht benfprin= gen/ und fonft in meinem anbefolenem Ampte/nichte vor Bunft/Bift/ Gaben / Neid oder Sag verschweigen / oder umb einiger hoher oder niedriger Standes Bersonen ansehen unterlassen/ Sowahr

mir GOTT helffen follund fein beiliges Wort.

Minto 65

ULB Halle 3 005 302 862

hes wil neival=
och
abe

